

## **Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz**

**(Änderung vom 14. April 2010)**

*Der Regierungsrat beschliesst<sup>1</sup>:*

I. Die Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Titel:

### **Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG)**

§ 17. <sup>1</sup> Für bewilligungspflichtige lang dauernde und intensive Inanspruchnahmen, insbesondere zu baulichen Zwecken, ist eine jährlich festzusetzende Nutzungsgebühr zu entrichten. Diese berechnet sich aus dem Landwert multipliziert mit dem Zinssatz.

Lang  
andauernde  
und intensive  
Inanspruch-  
nahmen

<sup>2</sup> Der Landwert bestimmt sich nach der Weisung des Regierungsrates an die Steuerbehörden über die Bewertung der Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte<sup>2</sup>. Massgebend für die Gebührenberechnung ist

- a. im Allgemeinen der Landwert der entsprechenden Gemeinde für die Lageklasse 1, Wohnbauland, unbebaute Grundstücke, Mehrfamilienhäuser und Stockwerkeigentum,
- b. in der Stadt Zürich bei kommerzieller Nutzung der Landwert für die Lageklasse 1, Bauland für Geschäftshäuser sowie für industrielle und gewerbliche Bauten, unbebaute Grundstücke, Geschäftshäuser.

<sup>3</sup> Der Zinssatz bestimmt sich nach dem am 1. Januar geltenden Referenzzinssatz für Hypotheken gemäss Art. 12a der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990<sup>3</sup>.

**724.21** Gebührenverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz (GebV WWG)

II. Diese Änderung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Aeppli

Der Staatschreiber:

Husi

---

<sup>1</sup> Begründung siehe [ABI 2010, 785](#).

<sup>2</sup> [LS 631.32](#).

<sup>3</sup> [SR 221.213.11](#).